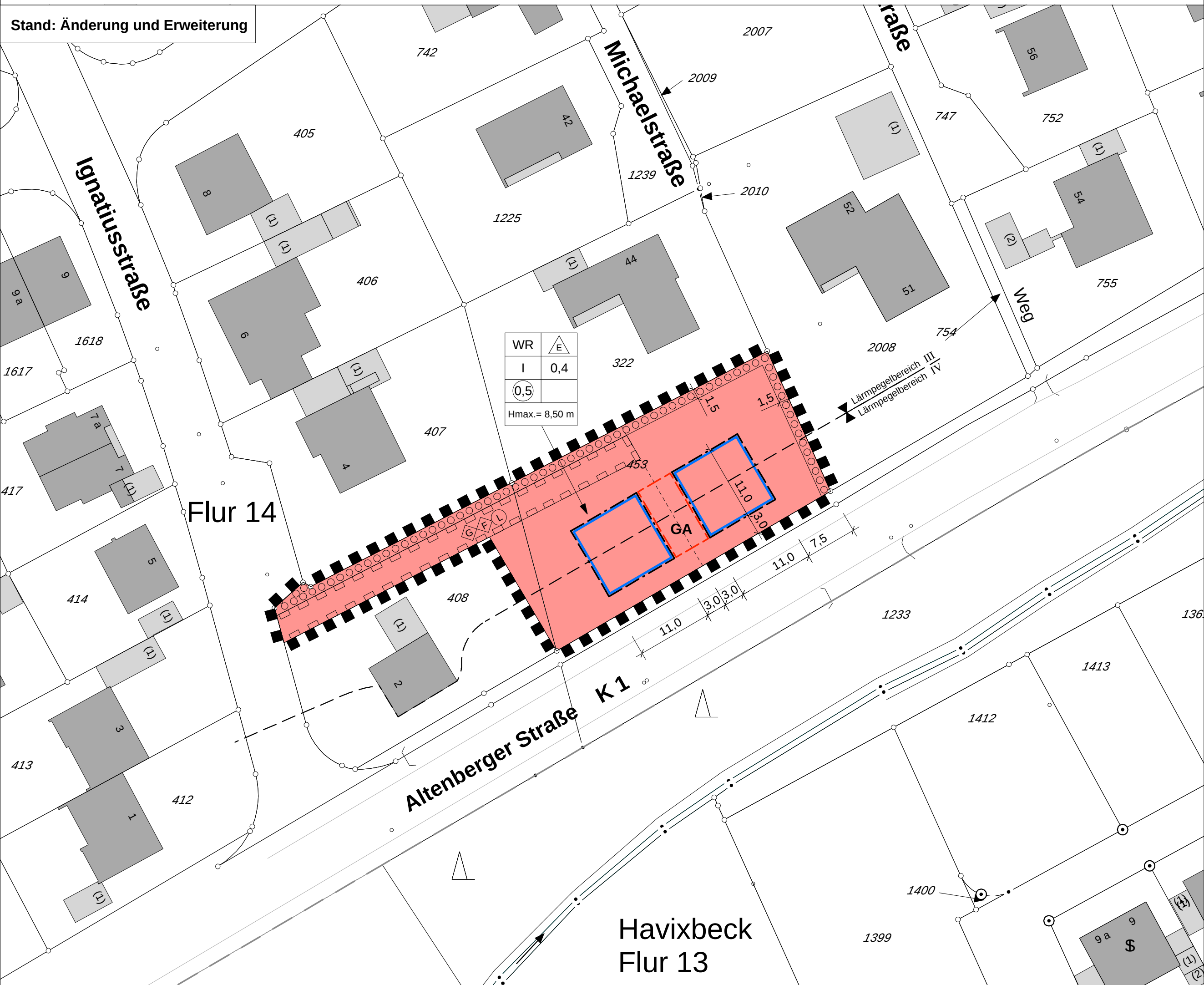
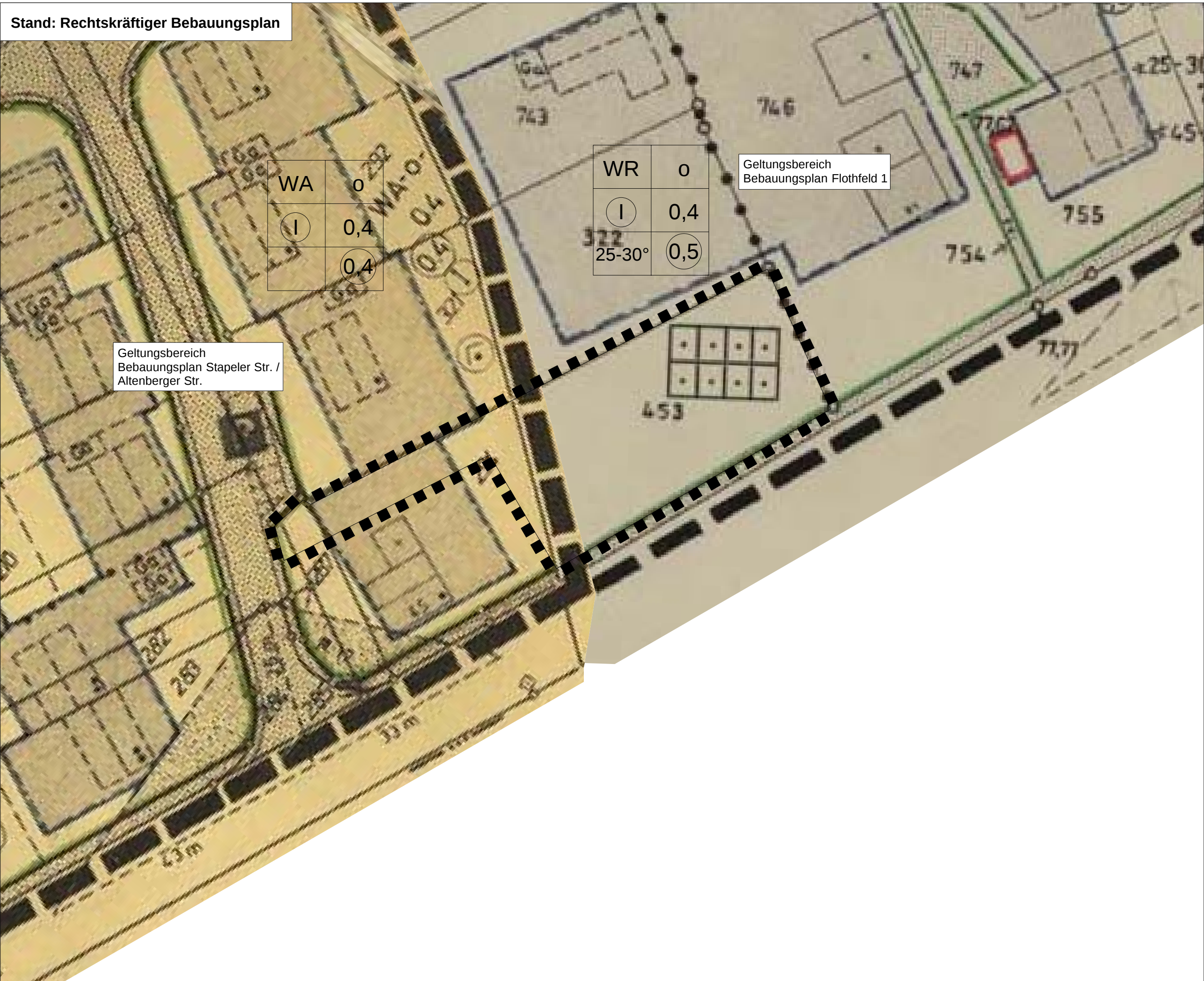




## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| WR               | Reines Wohngebiet      |
| WA               | Allgemeines Wohngebiet |
| Zweckbestimmung: |                        |
|                  | Dauerkleingärten       |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

|         |                                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I       | Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß                                                                              |
| 0,4     | Grundflächenzahl                                                                                                    |
| 0,5     | Geschossflächenzahl als Höchstmaß                                                                                   |
| H max = | Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante mittlere Höhenlage der Michaelstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 1 |

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

|  |                           |
|--|---------------------------|
|  | Nur Einzelhäuser zulässig |
|  | Baugrenze                 |

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

|  |                                                                                           |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------|

SONSTIGE PLANZEICHEN

|    |                                                                                                    |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB                     |
|    | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauNVO |
| GA | Garagen                                                                                            |
|    | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB                  |
|    | Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger                                              |
|    | Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger                                             |
|    | Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger                                |

Lärmpegelbereiche

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

|     |                             |
|-----|-----------------------------|
|     | Vorhandene Flurstücksgrenze |
| 123 | Vorhandene Flurstücksnummer |
|     | Vorhandene Gebäude          |
|     | Geplante Grundstücksgrenze  |

## TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Höhe der baulichen Anlagen  
Die Firsthöhe der eingeschossigen Gebäude darf die Höhe von 8,50 m bezogen auf die mittlere Höhenlage der Michaelstraße angrenzend an das Flurstück 322, Flur 13 nicht überschreiten.

- FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN**  
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO

Carports und Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB )

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei der baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.  
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr (auf der Altenberger Straße K 1) werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.  
Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden auf Grundlage der DIN 4109 in der Planzeichnung verschiedene Lärmpegelbereiche gekennzeichnet, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

| Lärmpegelbereich | „Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)“ | Erforderliches R <sub>w,res</sub> des Außenbauteils in dB |
|------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| III              | 61 bis 65                              | 35                                                        |
| IV               | 66 bis 70                              | 40                                                        |

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w,res</sub> hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rolllädenkästen ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R<sub>w,res</sub> zu berücksichtigen.  
Die in diesem Bebauungsplan Die genannte DIN-Norm 4109 ist im Bauamt der Gemeinde Havixbeck einsehbar.

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**  
gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB

- Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind vollständig mit immergrünen Gehölzen zu bepflanzen. Ausfall ist durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

## GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- AUSSENWANDFLÄCHEN**  
Im Plangebiet sind nur Ziegelforbauten. Für untergeordnete Teilflächen bis zu 2/5 der Aussenflächen können andere Materialien verwendet werden.
- DACHGESTALTUNG**  
Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 25 -30° und dunklen Dachpfannen auszubilden.

## HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie -Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Münster- unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle ist min. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW). Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Ggf. erforderliche Ramml-/ Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung / Gründung sind als besonderes gefährdet anzusehen und müssen deshalb rechtzeitig im Planungsstadium zur Sicherheitsprüfung angezeigt werden.

Sofern bei der Durchführung aller Baumaßnahmen der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatlichen Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

**Landschaftsgesetz NRW (LG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Coesfeld, den

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.  
Havixbeck, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Havixbeck, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Havixbeck, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Havixbeck, den

Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Havixbeck, den

Bürgermeister

# GEMEINDE HAVIXBECK

## ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

## BEBAUUNGSPLAN

## "STAPELER STR. / ALTENBERGER STR."



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

|                  |                 |                                                                                                                                                                         |
|------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DATUM            | 25.03.2013      |                                                                                                                                                                         |
| PL <sub>GR</sub> | 92 / 60         |                                                                                                                                                                         |
| BEARB.           | CL/KW           |                                                                                                                                                                         |
| M.               | 1 : 500         |                                                                                                                                                                         |
| BÜRGERMEISTER    | PLANBEARBEITUNG | <b>WOLTERS PARTNER</b><br>ARCHITECTEN BDA • STADTPLÄNER DASL<br>Dünker Straße 15 • D-48653 Coesfeld<br>Telefon +49-2541-9406-0 • Telefax 6088<br>info@wolterspartner.de |